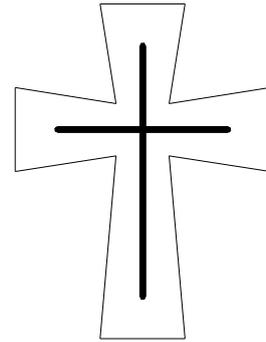


# DIÖZESANBLATT

des ÖSTERREICHISCHEN

# MILITÄRORDINARIATES



---

Jahrgang 1999

Wien, 1. April 1999

Nummer 1

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>A. AKTUELLES</b>	Seite
1. Dank des Herrn Militärbischofs an Soldaten - Lawinenunglück in TIROL . . . . .	2
2. Fastenhirtenbrief 1999 . . . . .	3
3. Österreichische Pastoraltagung 2000 . . . . .	4
<b>B. BERICHTE</b>	
1. Predigt von Militärbischof Mag. Christian WERNER bei der 10. Fußwallfahrt der Dekanatspfarre bei der Zentralstelle des BMLV nach MARIAZELL . . . . .	4
2. 10 <sup>th</sup> Annual Chiefs of Chaplains Conference in BADEN bei WIEN . . . . .	7
3. Glaubensbekenntnis in der Sonntagsmesse . . . . .	7
<b>C. GESETZE</b>	
1. Statut und Geschäftsordnung des Institutes für Religion und Frieden beim Militärbischofsamt . . . . .	8
2. Statut und Geschäftsordnung für das Konsultorenkollegium des Militärordinariates . . . . .	10
3. Statut und Geschäftsordnung für den Priesterrat des Militärordinariates . . . . .	12
4. Ordnung zur Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche in der Militärdiözese . . . . .	14
<b>D. PERSONALNACHRICHTEN</b> . . . . .	21
1. Berichtigung . . . . .	22
2. Ankündigungen . . . . .	22
3. Firmstatistik 1998 . . . . .	23
4. Firmtermine 1999 . . . . .	23

## IMPRESSUM

Herausgeber, Inhaber, Verleger: Militärordinariat,  
1070 WIEN, Mariahilfer Straße 24, Tel.Nr. 01/5200-28040  
Für den Inhalt verantwortlich: Ordinariatskanzler MilDekan HR Msgr. Dr. Alfred SAMMER  
Vizekanzler RgR ADir Heinrich NEUMAYER

Das „Diözesanblatt des Österreichischen Militärordinariates“ ist das offizielle Amtsblatt der Militärdiözese.

## A. AKTUELLES

---

1.

*Brief des Herrn Militärbischofs an die Soldaten, die beim Lawinenunglück in TIROL geholfen haben*

Liebe Soldaten!

Tief betroffen hörte ich während meines Truppenbesuches in CYPERN und SYRIEN von dem furchtbaren Lawinenunglück in TIROL. Durch die Medien und vor allem durch Militärdekan Msgr. HASELWANNER erfuhr ich von der spontanen Hilfsbereitschaft und dem unermüdlichen, lebensgefährlichen Einsatz durch Euch, liebe Kameraden. Wie schon so oft habt ihr bewiesen, dass unser Leitmotiv „Schutz und Hilfe“ nicht nur schöne Worte sind, sondern ein Auftrag, dem wir Soldaten uns stets, zu jeder Zeit, im In- und Ausland verpflichtet fühlen.

Viel Trauer und Leid wird die Angehörigen ihr Leben lang bedrücken, aber dennoch auch aufrichtige Dankbarkeit gegenüber allen Helfern in der Not.

Als Christen dürfen wir uns gerade in der österlichen Bußzeit als hoffende und auf Gott vertrauende Menschen bewähren. Die unzähligen Fragen „Warum?“ weisen uns auf Christus hin, welcher am Höhepunkt seines Leidens die Worte am Kreuze sprach: „Mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen?“ Aber dennoch rief er laut: „Vater, in deine Hände lege ich meinen Geist“ (Lk 23, 46). Auf diese Vaterhände dürfen wir alle hoffen.

Ihr, liebe Kameraden, habt durch Eurer Hände Arbeit beigetragen, unter dem Einsatz Eures Lebens, das Menschenmöglichste zu leisten; im Sinne des Herrn: „Ich habe euch ein Beispiel gegeben, damit auch ihr so handelt, wie ich an euch gehandelt habe“ (Jo 13,15).

Als Euer Militärbischof danke ich aufrichtig und verspreche Euch, weiterhin mit meinen Militärseelsorgern für Euch zu beten und Euch jederzeit auch unsere Hilfe anzubieten.

Euch und Euren Familien wünsche ich eine bereichernde Fastenzeit, ein gesegnetes Osterfest und das Wort des Auferstandenen: „Der Friede sei mit Euch!“

Mag. Christian WERNER  
Militärbischof von ÖSTERREICH

2.

## Fastenhirtenbrief des Militärbischofs

Liebe Angehörige der Militärdiözese!

„Wir brechen auf in dreißig Minuten“, so kann ein Befehl eines Kommandanten an seine Soldaten lauten. „Wir brechen auf in das 3. Jahrtausend“, so lautet der Aufruf des Papstes an alle Gläubigen der Kirche. Wichtig für den Gläubigen wie auch für den Soldaten ist das Ziel. Das Ziel für uns Christen ist der dreifaltige Gott: Mit diesem Geheimnis bereiten wir uns seit dem Jahr 1997 auf das Jubeljahr 2000 vor, um als Kinder Gottes, glücklich und von Hoffnung erfüllt, den Beginn des 3. Jahrtausends zu begehen.

In diesem Jahrhundert hat es schon viele Aufbrüche gegeben, sehr erfolgreiche, aber auch Aufbrüche in die falsche Richtung, in Sackgassen: Aufbrüche, die zu Einbrüchen wurden, zu Zusammenbrüchen. Jetzt gegen Ende des 20. Jahrhunderts wollen wir einen neuen, einen guten Aufbruch wagen: Den Aufbruch zu Gott - dem Geber allen Friedens.

Am Anfang eines Aufbruches zu Gott steht immer die Umkehr. „Bekehr dich und glaub an das Evangelium“, so die Worte des Priesters bei der Austeilung des Aschenkreuzes. Der Herr selbst hat schon in seiner ersten Predigt gesagt: Kehrt um und bekehrt euch, das Reich Gottes ist nahe! Das ist der Kern der Predigt Christi: Er ist nah, kehrt um!

Erinnern wir uns an das Gleichnis vom verlorenen Sohn: Der fröhliche Aufbruch aus dem langweiligen Vaterhaus in die Fremde war ein Aufbruch in die falsche Richtung. Dann kommt die Umkehr, die Heimkehr zum Vater - ein Aufbruch in die richtige Richtung, zu Gott: das ist immer eine Heimkehr. Ein Freudenfest steht dann am Ende.

Ich möchte in diesem Zusammenhang ein Wort des Papstes ins Gedächtnis rufen: „Der Mensch ist zu einer Lebensfülle berufen, die weit über die Dimensionen seiner irdischen Existenz hinausreicht, da sie an der Teilhabe am Leben Gottes selber besteht“ (Enzyklika „Evangelium Vitae“).

Wir sollen uns freuen am irdischen Leben, aber nie unser Ziel aus den Augen verlieren. Wie oft kreisen

wir nur um uns selbst, gehen in irdischen Beschäftigungen auf, lassen uns treiben. Ich nehme mich da als Bischof keineswegs aus. Wie sehr sind auch wir Bischöfe verfangen und gefangen in unzähligen Kommissionen, Sitzungen und Papieren. Wir Bischöfe sollten in einer Zeit, wo der Glaube so rasant im Schwinden begriffen ist, lieber in das Allerheiligste eintreten und dann mit immer erneuter Kraft unverkürzt dem Volk das Evangelium verkünden, sei es gelegen oder ungelegen, unsere Gläubigen stärken und Orientierung geben. Dann sollen die Gläubigen mit „christlicher Begeisterung“ - im wahrsten Sinn des Wortes - in der Gesellschaft, an ihren Arbeitsplätzen, in der Politik wirksam sein und auch andere Menschen zur Teilnahme am Leben Christi einladen.

„Der Mensch ist zur Teilnahme am Leben Gottes selbst berufen“, das heißt: wir dürfen nicht nur im irdischen Denken verhaftet bleiben, sondern müssen die Gedanken Gottes denken, wie der Prophet Jesaja sagt: „Meine Gedanken sind nicht eure Gedanken, so spricht der Herr, eure Wege sind nicht meine Wege. So weit der Himmel über der Erde erhoben ist, sind meine Gedanken über euren Gedanken“.

Zu diesen Gedanken, zu diesen Wegen Gottes führt unser Aufbruch. Leider sind oft rein irdische Maßstäbe auch in die Kirche eingedrungen. „Wo ist mein Platz in der Kirche?“, so hört man oft.

Vor nichts hat Jesus die Seinen mehr gewarnt als vor diesem Sich-selber-einen-Platz-erobern-wollen. Sehr deutlich und oft hat Jesus seinen Jüngern eingepreßt: Der Platz in der Gemeinschaft mit Christus ist der Platz am Herzen des Herrn! Je näher einer beim Herrn ist, desto höher ist sein Platz.

Ich glaube, Simon von Cyrene, dem unversehens das Kreuz Christi aufgelastet wurde, war näher beim Herrn als der Hohepriester in seinem Palast. Da gelten ganz andere Maßstäbe!

Der Sieg auf Erden, der irdischen Dimension, wird errungen durch Macht oder Mehrheit. Der Sieg in der Kirche Christi, in seiner Kirche, in seinem Reich, wird errungen durch Opfer und Hingabe bis zum Letzten. Ist dieser Weg Gottes nicht gerade für uns Soldaten ein Weg, der für unseren Auftrag wegweisend sein kann oder soll? Ein Weg des tiefen Vertrauens, der von irdischen Sorgen und Traurigkeiten zur Freude und höchster Aktivität führt (siehe „Emmausjünger“). Das Wort des Herrn: „Suchet zuerst das Reich Gottes, und alles andere wird euch dazugegeben“ oder „Die Freude am Herrn ist unsere Stärke“ (Prophet Nehe-

mia) läßt uns nicht „abheben“. Denn natürlich sind auch die Gegebenheiten des irdischen Lebens wichtig, aber die Quelle und Freude allen Lebens kommt aus einer innigen Beziehung zu Gott.

Mit großer Bewunderung und Freude darf ich alljährlich von Soldatenhand errichtete Kreuze, Kapellen, Besinnungsstätten in ganz Österreich und auf unseren internationalen Einsatzorten segnen und weihen. Der Soldat ist von Grund auf - bewusst oder unbewusst - ein gläubiger Mensch und will seinen Dienst aus der Kraft des Friedensfürsten gestalten.

Habt Freude an eurem Christsein, habt Freude an der Kirche trotz all ihrer Schwächen, denn nur sie hat das „Brot ewigen Lebens“. So sollen wir Gott aufs Neue entdecken, durch Gebet, Fasten und Buße: Wie befreiend kann für jeden eine gute Beichte sein!

Am Anfang steht die Erneuerung meines Herzens. Jeder darf sich dem Herrn schenken und wir werden ein Ostern, einen Aufbruch im wahrsten Sinn des Wortes, erfahren. Dann und damit beginnt das neue Zeitalter.

Möge die österliche Bußzeit stärken und ermutigen.

Ein gesegnetes Osterfest wünscht Euer  
Mag. Christian WERNER  
Militärbischof von ÖSTERREICH

3.

### **Österreichische Pastoraltagung 2000**

Der Vorstand des Österreichischen Pastoralinstituts hat kürzlich beschlossen, der allgemeinen Entwicklung entsprechend den immer weniger gewünschten Termin der traditionellen Österreichischen Pastoraltagung zu verschieben.

Diese soll in Zukunft jeweils Donnerstag bis Samstag etwa Mitte Jänner stattfinden und zwar in den nächsten Jahren im Bildungshaus St. Virgil in SALZBURG.

So findet bereits die nächste Österreichische Pastoraltagung „Gemeinde der Zukunft - Zukunft der Gemeinde“ (Arbeitstitel) vom 13. - 15. Jänner 2000 im Bildungshaus St. Virgil, SALZBURG statt. Da es sich hierbei um die Veränderung einer jahrzehntelangen Tradition handelt, wird schon jetzt auf diesen neuen Termin hingewiesen.

## **B. BERICHTE**

---

1.

### **PREDIGT von Militärbischof Mag. Christian WERNER bei der 10. Fußwallfahrt der Dekanatspfarre bei der Zentralstelle des BMLV nach MARIAZELL am 3./4. Oktober 1998**

*Heilige Messe am Gnadenaltar am 4. Oktober 1998*

„Stärke unseren Glauben!“ So baten die Apostel den Herrn. „Wenn euer Glaube auch nur so groß wäre wie ein Senfkorn“, ermahnt, ermutigt der Herr seine Jünger, auch uns - dann können wir Großes vollbringen. Wir sind als Soldaten und Angehörige des Österreichischen Bundesheeres wieder einmal zur Gnadenmutter nach MARIAZELL gepilgert, mit der gleichen Bitte: „Herr, stärke unseren Glauben!“

Wissen sie, wo ich ein Bild von der Mariazeller Basilika das letzte Mal gesehen habe? In Bosnien, im wiedererrichteten Marienwallfahrtsort STUP, in SARAJEWO, eingelegt von Künstlerhand auf einem wundervollen Intarsienaltar, welchen die Militärdiözese ÖSTERREICHS dem total zerstörten Marienheiligtum übergeben durfte.

Ein prächtiger Flügelaltar, im Mittelpunkt die Kreuzigung und Auferstehung des Herrn, und auf den Seitenaltären MARIAZELL und MARIA STUP - Zeichen unserer Freundschaft und Partnerschaft.

Dieser Altar will ein Symbol für Glaube, Hoffnung und Liebe sein; die 3 göttlichen Tugenden, welche die Quellen für unsere Partnerschaft zum Ausdruck bringen.

Die Magna Mater Austriae, die große Mutter ÖSTERREICHS, und die Madonna von STUP, die Schutzfrau des fürchterlich von Zerstörung heimgesuchten BOSNIEN. Sie ist unsere gemeinsame Mutter - uns Menschen geschenkt durch ihren Sohn Jesus am Kreuz, wenn er zu Johannes sagt:

„Sieh‘ da, deine Mutter“, das heißt, er sagt es zu uns: „Seht da, alle Menschen, eure Mutter!“ Die Mutter Gottes ist auch unsere Mutter.

Welch' unvergessliches Freudenfest in EPHESUS war die spontane Antwort tausender Menschen nach der Verkündigung durch das Konzil:

„Die heilige Jungfrau ist deshalb Gottesgebäerin, weil sie das fleischgewordene, aus Gott entstammende Wort dem Fleisch nach geboren hat“.

Gebe Gott, dass in unseren Herzen ein ebensolcher Glaube brennt, damit auch wir in einen Lobgesang des Dankes einstimmen können. Denn durch die Auswählung Mariens als Mutter Jesu Christi, eines Menschen wie wir, läßt Gott jeden von uns unter dem Schutzmantel dieser Mutter geborgen sein. Sie ist Mutter Gottes und unsere Mutter.

Sie hat am Erlösungswerk mitwirken dürfen, welches uns nicht nur von der Sünde befreit, uns nicht nur mit Gott versöhnt, sondern uns zu seinen Kindern macht. Ist ein größeres Maß an Liebe noch möglich?

Drängt es nicht jeden von uns, zum Beispiel durch eine gute Beichte, dieses großherzige Geschenk der Versöhnung anzunehmen? Wann haben wir dieses Geschenk das letzte Mal angenommen? Welch' Befreiung und Freude würde unser Herz erfüllen!

Wie viele von uns wissen, ist auf meinem bischöflichen Wappen ein Weinstock zu sehen. Dieser erinnert mich an ein Wort Gottes aus dem Buch Sirach (24,17):

„Ich trieb wie ein Weinstock liebliche Sprossen, und meine Blüten tragen prächtige und reiche Frucht“.

Möge sich, vor allem in unseren Soldatenherzen, eine blühende, innige Verehrung der Königin des Friedens entfalten, ein ständiges, tiefes, Vertrauen. Und es heißt weiter im Text: „Ich bin die Mutter der schönen Liebe, der Gottesfurcht, der Erkenntnis und der frommen Hoffnung“ (Buch Sirach 24,18).

Dies sind kleine Lektionen, an die uns die Gottesmutter erinnert:

\* Zunächst wird Maria „Mutter der schönen Liebe“ genannt, das heißt, auch wir sollen uns bemühen um ein harmonisches, erbauendes Familienleben in gegenseitiger Achtung, Treue und in Treue zur Mutter Kirche;

\* aber Maria wird auch „Mutter der Furcht“ genannt: Das hat nichts mit Ängstlichkeit zu tun. Gott will uns ja nicht ängstlich oder träge in unserer Gottesbeziehung, sondern wach, tapfer, mutig.

Wie leicht lassen wir uns im Alltag von verschiedenen Dingen fortreißen, die nicht zu Gott hinführen, und als Folge davon verlieren wir ihn aus den Augen. Manchmal ist es vielleicht der Herr selbst, der sich verbirgt. Wir alle kennen so Zeiten der Glaubensmutlosigkeit. Gott allein weiß warum. Aber letztlich will

er uns antreiben, ihn mit noch größerem Eifer zu suchen.

Ein Prediger hat einmal gesagt: Wir Menschen haben jede Menge Angst und kein bisschen Gottesfurcht.

Es geht jetzt schon los mit der Angstmacherei durch die sogenannten „Wahrsager“ und selbstausedachten „Prophezeiungen über den Weltuntergang“ in Richtung Jahr 2000. Ja, der Teufel weiß mit der Angst der Menschen umzugehen.

Oder glauben wir zum Beispiel, daß die vielen Konferenzen allein Frieden bringen, wenn der Mensch sich nicht ändert, wenn der Mensch nicht wieder umkehrt zur Ehrfurcht vor der Schöpfung, zur Ehrfurcht vor den Mitmenschen, zur Ehrfurcht vor Gott? Ja, aufrichtige Gottsuche ist das Gebot der Stunde.

Erinnern wir uns an die bewegende Episode, da der junge Jesus in Jerusalem zurückbleibt und im Tempel lehrt. Die Gottesmutter hatte ihn ohne eigene Schuld verloren und sie hatte umso größere Freude, ihn wiederzufinden.

Maria wird uns helfen, ihn wiederzufinden, umzukehren, alles in Ordnung zu bringen, wenn unsere Nachlässigkeiten und Sünden uns einmal nicht erlauben sollten, Christus wahrzunehmen. Große Freude wird uns erfüllen.

\* Maria lehrt uns noch etwas: Sie ist auch die Mutter der Erkenntnis. Erkenntnis ist eine der 7 Gaben des Heiligen Geistes. Diese Erkenntnis ist nicht beschränkt auf einen rein intellektuellen Vorgang, sondern entspringt aus einer ganzheitlichen Sehnsucht nach der Liebe Gottes.

Als Soldaten würden wir vielleicht sagen: Mit Hirn und Herz Gott suchen und alles, die ganze Schöpfung als sein Geschenk, uns anvertraut, zu sehen. Das meint biblische Erkenntnis, welche zum Handeln drängt.

Erinnern wir uns an das Wort des Herrn: „Was nützt es einem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, dabei aber sein Leben einbüßt“ (Mt 16,26)?

Den wahren Lebensweg zu finden hilft uns Maria: Betrachten wir oft in ruhigem, stillen Gebet alles, was wir von unserer Mutter gehört haben.

In LOURDES hat mir einmal ein Soldat gesagt:

„Viele Stunden habe ich, den Rosenkranz betend, vor der Grotte verbracht, aus einer großen Mutlosigkeit heraus, aber jetzt habe ich wieder volle Freude am Leben“.

Wie groß war meine Freude über solch' ein Zeugnis: Ja, wir dürfen, wie Kinder, mit all unseren Sorgen zu Maria kommen - eine Mutter weiß das.

Zusammenfassend möchte ich sagen: Maria ist unsere Lehrmeisterin des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe.

„Selig bist du, Maria, da du geglaubt hast“ (Lk 1,45)! Das ist der Gruß der Base Elisabeth.

Wunderbar Maria's Glaubenshaltung: „Siehe, ich bin die Magd des Herrn, mir geschehe nach deinem Wort“ (Lk 1,38).

Dann folgt „in Stille“ dreißig Jahre einfaches, gewöhnliches Leben mit Freude aber auch viel Leid.

Mit wenigen Worten berichtet das Evangelium: „Maria aber bewahrte alle diese Dinge und erwog sie in ihrem Herzen“ (Lk 2,19). Versuchen wir, sie darin nachzuahmen, indem wir den Umgang mit dem Herrn suchen und mit ihm ein ganz offenes Gespräch führen über alles, was uns beschäftigt. Vergessen wir nicht, dass alle, auch die kleinsten Begebenheiten erwogen, gewertet, mit gläubigen Augen gesehen werden sollen, damit wir in ihnen den Willen Gottes entdecken.

\* Maria ist auch Lehrmeisterin der Hoffnung.

„Von nun an werden mich seligpreisen alle Geschlechter“ (Lk 1,48), so ruft sie aus.

Maria war keine der großen Heldinnen, wie Judith, Esther, Debora, welche schon auf Erden menschlichen Ruhm gewannen.

Für Maria - wie für Jesus - ist der einzige Thron das Kreuz. Beeindruckend ihre stille Gegenwart, ihr Verharren im Gebet mit den Jüngern.

Welcher Kontrast zwischen der Hoffnung Mariens und unserer Ungeduld!

Wie oft fordern wir nur von Gott, stöhnen bei geringen Schwierigkeiten, sind hoffnungslos - oft fehlt uns wirklich der Glaube an die Verheißung: „Selig bist du, da du geglaubt hast, dass in Erfüllung gehen wird, was dir vom Herrn verkündet worden ist“ (Lk 1,45)! Das gilt auch für uns!

\* Maria ist Lehrmeisterin der Liebe.

Erinnern wir uns, was bei der Darstellung Jesu im Tempel geschah. Der greise Simeon spricht zu Maria: „Siehe, dieser ist dazu bestimmt, dass in Israel viele durch ihn zu Fall kommen und viele aufgerichtet werden, und er wird ein Zeichen sein, dem widersprochen wird... Dir selbst aber wird ein Schwert durch die Seele dringen“ (Lk 2,24-36).

Auch schon einige Päpste haben Maria als Miterlöserin bezeichnet. Sie teilt alles mit ihrem Sohn, in schweigender Liebe - Jesus wußte dies.

Auch in ihr wird das Wort des Herrn Wirklichkeit: „Eine größere Liebe hat niemand, als wer sein Leben hingibt für seine Freunde“ (Jo 15,13)!

Gilt dieses Wort nicht auch für uns Soldaten, wenn wir unser Leben einsetzen für Gerechtigkeit und Frieden?!

Es ist tröstlich für uns - ich darf diese, für uns so entscheidenden Sätze wiederholen -, dieses Wort des Herrn am Kreuz an seine Mutter: „Frau, siehe, dein Sohn“.

Dann sagte er zu Johannes: „Siehe, deine Mutter“ (Jo 19,26-27). In Johannes vertraut Christus seine Mutter allen Menschen an. Ja, sie ist und bleibt auch unsere Mutter.

Zur großen Mutter ÖSTERREICHS, zur Mutter vieler Nationen Europas, sind wir heute gepilgert. Sie öffnet uns den Weg zum Himmelreich, das nur denen, die „zu Kindern werden“ (Mt 19,14), gegeben ist. Wir dürfen uns nie von ihr trennen.

Maria führt uns zu Christus, so dass das Wort der heutigen Lesung: „Schäme dich also nicht, dich zu unserem Herrn zu bekennen“ (2 Tim 1), nie auf uns zutreffen möge.

Nehmen wir von diesem Gnadenort mit, ganz persönliche Erfahrungen mit der Liebe Mariens zu suchen, im Gebet, im Erzählen all der Szenen unseres Lebens: ob Kämpfe, Erfolge oder Misserfolge.

Werden wir nie müde, wie unzählige Soldaten im Einsatz, den Rosenkranz zu beten. Hat doch dieses Gebet, vor allem menschliches Bemühen, Österreich die Freiheit gebracht.

Ehren wir unsere Mutter an den vielen Marienfeiertagen und in Wallfahrten, damit wir ihr in unseren Glaubensgrundhaltungen immer ähnlicher werden. Dies schmälert sicher nicht die Gott geschuldete Anbetung. Im Gegenteil: Ich versichere euch, dass wir auf dem Weg mit Maria die ganze Liebe Jesu Christi finden werden.

Wir werden Kraft finden, den Willen Gottes zu erfüllen und unser Verlangen, den Menschen zu dienen durch Werke der Liebe und Gerechtigkeit, wird immer mehr freudig erstarken. Gehen wir zu Maria, und sie wird uns mit sicherem und beständigem Schritt begleiten. AMEN.

2.

## **10<sup>th</sup> Annual Chiefs of Chaplains Conference**

In der Zeit vom 1. bis 5. Februar 1999 fand in BADEN/Wien die „10<sup>th</sup> Annual Chiefs of Chaplains Conference“ statt, an der aus 33 Nationen die leitenden Militärseelsorger der katholischen, orthodoxen und protestantischen Konfession, sowie der mosaischen und moslemischen Religion teilnahmen.

110 leitende Militärseelsorger, an der Spitze 7 Militärbischöfe, sowie Archimandriten, 4 Oberrabbiner und 2 Imame boten neben den unzähligen Militärgeneralvikaren, Militärsuperintendenten und Militärdekanen ein buntes Bild der Verantwortung für die Soldaten in aller Welt.

In einer Welt, in der wir tagtäglich Spannungen erleben, welche immer wieder zur Gewaltanwendung eskalieren, werden von Jahr zu Jahr mehr internationale Truppenverbände zum „peace making“ und „peace keeping“ eingesetzt - aus verschiedenen Nationen und Kulturen, Angehörige der unterschiedlichsten Religionen und Konfessionen.

Diese jährliche Konferenz sollte die Möglichkeit bieten, Erfahrungen, Ideen, aber auch Sorgen und Probleme auszutauschen und Lösungen für diesen Dienst am Menschen zu finden.

Das Hauptthema dieses Jahres: „Der Militärseelsorger als Lehrer“. ÖSTERREICH lieferte dabei seinen Beitrag: „Die Seelsorge im Teamwork - die Rolle des Laien“. Es referierten General Ernest KÖNIG, Präsident der Arbeitsgemeinschaft kath. Soldaten und Brigadier Peter KLOCKO, Präsident der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Soldaten. Ebenso sprachen hochrangige Referenten aus den verschiedenen Armeen, denen Plenumsdiskussionen und Workshops folgten.

Gesellschaftliche und gemütliche Höhepunkte kamen dabei auch nicht zu kurz: ein Empfang beim Herrn Bundespräsidenten, ein festliches Abendessen, gegeben durch den Generaltruppeninspektor, sowie ein Heurigenabend, zu dem der österreichische Militärbischof eingeladen hatte.

Die Ökumene in den Gottesdiensten und im Gebet, sowie viele persönliche Gespräche halfen die gemeinsame Vision nach Frieden in unserer schönen Welt zu vertiefen.

Prälat Rudolf SCHÜTZ, MilGenVik

### **Pressebericht:**

#### *Militärseelsorge Fundamentalismen entgegenwirken*

Der wachsende Einsatz internationaler Friedenstruppen zur Konfliktbeilegung in Krisengebieten verlangt auch von den Militärseelsorgern immer mehr Zusammenarbeit über nationale und konfessionelle Grenzen hinweg. Das sei bei der 10. Internationalen Jahreskonferenz der leitenden Militärseelsorger in BADEN bei WIEN sehr deutlich geworden, berichtete der Generalvikar der österreichischen Militärdiözese, Prälat Rudolf SCHÜTZ, im Gespräch mit „KATHPRESS“. Die fünftägige Konferenz, die unter dem Thema „Der Militärseelsorger als Lehrer“ stand, ging am Freitag zu Ende. Mehr als 100 leitende Militärseelsorger aller Konfessionen - katholische, evangelische und orthodoxe Christen, Juden und Muslime - aus insgesamt 33 Ländern hatten daran teilgenommen.

Große Aufmerksamkeit fand - wie SCHÜTZ berichtete - der Vortrag des Beraters für Religionsfreiheit des US-State Departments, Robert E. SEIPLE, über das Verhältnis zwischen Religion und Menschenrechten im Spiegel unterschiedlicher Kulturen. Laut SEIPLE müssen sich auch die Verantwortlichen in den Armeen und die Militärseelsorger zunehmend Gedanken darüber machen, wie sie mit extremen religiösen Haltungen umgehen und wie sie diese in den Griff bekommen können.

Aus KATHPRESS, vom 5. Februar 1999

3.

## **Glaubensbekenntnis in der Sonntagsmesse**

In letzter Zeit wurde an Bischöfe mehrmals das Ersuchen gerichtet, sie mögen dafür eintreten, dass bei der heiligen Messe an Sonntagen das Glaubensbekenntnis nicht immer nur in der jetzt meist gebrauchten kurzen Form des „Apostolischen Glaubensbekenntnisses“, sondern in der ausführlichen Gestalt (Großes Glaubensbekenntnis, MB S. 338 bzw. GL 356) gebetet werde.

Dieser längere Text spricht besonders auch über den Heiligen Geist ausführlicher als das kurze „Apostolische Glaubensbekenntnis“. Es sollte dieses Credo wenigstens einmal im Monat beim Sonntagsgottesdienst verwendet werden.

Diese Regel soll auch in Zukunft beibehalten werden. Anzustreben ist auch, dass immer mehr Christen diesen Text, der auf Konzilien in Nizäa und Konstantinopel zurückgeht, auswendig sprechen können. Die für die Vorbereitung der Gottesdienste Verantwortlichen unserer Gottesdienstgemeinde mögen den Gemeinden diese Quelle reicherer Betens erschließen.

## **C. GESETZE**

---

### 1.

## **Statut des Institutes für Religion und Frieden beim Militärbischofsamt**

### **1. Name und Sitz des Institutes**

- 1.1 Das Institut führt die Bezeichnung „Institut für Religion und Frieden beim Militärbischofsamt“ (IRF).
- 1.2 Der Sitz des Institutes ist 1010 WIEN, Bräunerstraße 3.

### **2. Rechtsform des Institutes**

- 2.1 Das Institut ist eine Einrichtung des Militärordinarius.
- 2.2 Rechtsträger ist der Militärordinarius ÖSTERREICHS.

### **3. Aufgaben des Institutes**

- 3.1 Beratung des Militärordinarius in anstehenden Fragen für seine Aufgaben hinsichtlich der Seelsorge im österreichischen Bundesheer sowie der ihm von der Österreichischen Bischofskonferenz übertragenen Referate.
- 3.2 Interdisziplinärer Dialog in Sicherheits- und Friedensfragen.
- 3.3 Pflege des Kontaktes mit anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften.
- 3.4 Förderung von wissenschaftlichen Projekten und Durchführung entsprechender Veranstaltungen (Symposien, Seminare etc.).
- 3.5 Publikationen und Dokumentation von Forschungsergebnissen.

### **4. Der Leiter des Institutes**

- 4.1 Der Leiter des Institutes wird vom Militärordinarius für die Dauer von 3 Jahren bestellt.

### **5. Der Sekretär des Institutes**

- 5.1 Der Sekretär des Institutes wird vom Militärordinarius auf Vorschlag des Leiters bestellt.

### **6. Der Vorstand des Institutes**

- 6.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - 6.1.1 dem Militärgeneralvikar oder einem von ihm benannten Vertreter,
  - 6.1.2 dem Leiter,
  - 6.1.3 zwei Vertretern des Kuratoriums,
  - 6.1.4 zwei vom Militärordinarius ernannten Mitgliedern.
- 6.2 Der Vorsitzende und ein Stellvertreter werden vom Vorstand gewählt.
- 6.3 Der Vorstand wird vom Vorsitzenden bei Bedarf einberufen; ferner auf Antrag des Leiters des Institutes.
- 6.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung genügt eine einfache Mehrheit.
- 6.5 In dringenden Fällen kann auch schriftlich im Umlaufweg abgestimmt werden.

### **7. Das Kuratorium des Institutes**

- 7.1 Das Kuratorium besteht aus höchstens 8 Mitgliedern, die zur ehrenamtlichen Mitarbeit bereit sind und zur Zielsetzung des Institutes beitragen.
- 7.2 Die Mitglieder werden vom Militärordinarius für eine Dauer von 5 Jahren bestellt.
- 7.3 Der Vorsitzende des Kuratoriums wird von dessen Mitgliedern gewählt.
- 7.4 Der Vorstandsvorsitzende und der Leiter des Institutes nehmen an den Kuratoriumssitzungen teil.

### **8. Der wissenschaftliche Beirat**

Der wissenschaftliche Beirat besteht aus fachkundigen Mitgliedern, die der Militärordinarius zur Mitarbeit einlädt.

### **9. Aufgaben des Leiters**

- 9.1 Der Leiter sorgt für die Durchführung der Aufgaben des Institutes.
- 9.2 Der Leiter führt die Beschlüsse des Vorstandes aus und besorgt die laufenden Geschäfte.
- 9.3 Der Leiter bereitet die Sitzungen des wissenschaftlichen Beirates vor und nimmt an ihnen teil.

### **10. Aufgaben des Sekretärs**

Der Sekretär besorgt die Kanzleigeschäfte. Der Leiter kann ihm einzelne Agenden zur eigenständigen Bearbeitung übertragen.

### **11. Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand

- 11.1 genehmigt Forschungsprogramme,
- 11.2 entscheidet über Publikationsvorhaben,
- 11.3 schlägt Mitglieder für das Kuratorium vor,
- 11.4 prüft die vom Leiter vorgelegte Jahresabrechnung und beschließt den Haushaltsplan,
- 11.5 erteilt dem Leiter die Entlastung.

### **12. Aufgaben des Kuratoriums und des wissenschaftlichen Beirates des Institutes**

- 12.1 Das Kuratorium fördert die Arbeit des Institutes.
- 12.2 Der wissenschaftliche Beirat trifft sich vierteljährlich unter der Leitung des Militärbischofs oder eines von ihm beauftragten Vertreters.

### **13. Finanzierung des Institutes**

Das Institut wird durch Spenden, Zuwendungen des Militärordinarius und durch sonstige Einkünfte finanziert. Der Haushaltsplan wird jährlich vom Vorstand beschlossen.

### **14. Änderungen**

Über Änderungen und Ergänzungen des Statutes entscheidet der Militärordinarius im Einvernehmen mit dem Vorstand.

### **15. Auflösung des Institutes**

Die Auflösung des Institutes obliegt dem Militärordinarius.

ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

- 1.3 Protokoll  
Die Sitzungen des Vorstandes werden protokolliert
- 1.4 Vertretung des Vorsitzenden  
Im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden handelt sein Vertreter.

### **2. Haushalt und Rechnungslegung**

- 2.1 Für Aufstellung und Führung des Haushaltes gelten die Haushaltsrichtlinien des Militärordinariates. Die sachliche Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben bestätigt der Leiter durch einen entsprechenden Vermerk auf dem Originalbeleg.
- 2.2 Das Institut legt nach Abschluss des Haushaltsjahres Rechnung, die dem Militärbischof zur Prüfung vorgelegt wird. Auf der Basis dieser Prüfung erteilt der Vorstand gegebenenfalls Entlastung.
- 2.3 Das Inventarverzeichnis ist jährlich zu aktualisieren.

### **3. Sekretariat**

Das Sekretariat arbeitet nach den Weisungen des Leiters, der dabei an die Statuten und die Geschäftsordnung gebunden ist.

WIEN, am 1. Jänner 1997  
Mag. Christian WERNER  
Militärbischof

## **Geschäftsordnung des Institutes für Religion und Frieden beim Militärbischofsamt (IRF)**

### **1. Der Vorstand**

- 1.1 Einberufung  
Der Vorstand wird durch seinen Vorsitzenden (erstmalig durch den Militärbischof) schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 1.2 Beschlussfähigkeit  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend

2.

**STATUT UND  
GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DAS  
KONSULTORENKOLLEGIUM  
DES MILITÄRORDINARIATES  
DER REPUBLIK ÖSTERREICH  
(im folgenden: Militärdiözese)**

**A. Statut für das Konsultorenkollegium**

**Präambel**

Das Konsultorenkollegium der Militärdiözese ist ein aus den Reihen der hauptamtlichen Militärseelsorger vom Militärbischof für fünf Jahre zu bestellender Kreis von nicht weniger als sechs und nicht mehr als zwölf Priestern. Dieses Kollegium genießt die Rechte und Verantwortlichkeiten, die ihnen durch das allgemeine Recht übertragen sind, ausgenommen der Fall der Vakanz oder Behinderung und was offensichtlich nicht auf die Situation der Militärdiözese zutrifft (Statuten der Militärdiözese, 4.1.5 sowie 5; daher gelten die Cann. 413 § 2, 419, 421 § 1, 424 und 501 § 2 nicht für die Militärdiözese).

§ 1 Abgesehen von den nachfolgend angeführten verpflichtenden Fällen des allgemeinen Rechtes kann der Bischof (bzw. der rechtliche Vertreter des Militärordinariates im Falle der Vakanz oder Amtsbehinderung) das Konsultorenkollegium zur effizienten Beratung in allen von ihm gewünschten Fragen häufig einberufen.

- § 2
- a) Der Bischof steht dem Konsultorenkollegium vor.
  - b) Sofern jedoch der bischöfliche Stuhl vakant ist oder der Bischof gemäß Can. 412 CIC wegen Gefangenschaft, Ausweisung, Exil oder Unfähigkeit an der Wahrnehmung seines Hirtendienstes gehindert ist und nicht einmal mehr schriftlich mit den Diözesanen in Verbindung treten kann, steht der Generalvikar als rechtlicher Vertreter des Militärordinariates dem Konsultorenkollegium vor (vgl. Statuten der Militärdiözese, 5).
  - c) Trifft die soeben beschriebene Amtsbehinderung (auch) den Generalvikar, so übernimmt der Ordinariatskanzler diese Aufgabe.
  - d) Trifft die soeben beschriebene Amtsbehinderung jedoch auch den Ordinariatskanzler,

so übernimmt diese Aufgabe der dienstälteste (nicht amtsbehinderte und nicht im Ruhestand befindliche) hauptamtliche Militärseelsorger.

§ 3 In folgenden Angelegenheiten ist die Zustimmung des Konsultorenkollegiums notwendig:

- a) Abgesehen von den im allgemeinen Recht oder in Stiftungsurkunden besonders vorgesehenen Fällen bei Setzung von Akten der außerordentlichen Vermögensverwaltung gemäß den Normen der Österreichischen Bischofskonferenz (Can. 1277 CIC).
- b) Bei über der von der Bischofskonferenz festgelegten betraglichen Untergrenze liegenden Veräußerungen von Diözesanvermögen sowie von Vermögen juristischer Personen, die dem Diözesanbischof unterstehen (Can. 1292 § 1 CIC).
- c) Abgesehen von der verpflichtend einzuholenden Erlaubnis des Heiligen Stuhles auch bei Sachen, deren Wert die von der Bischofskonferenz festgelegte betragliche Obergrenze überschreitet, sowie bei Sachen, die der Kirche aufgrund eines Gelübdes geschenkt wurden, sowie bei künstlerisch oder historisch wertvollen Sachen (Can. 1292 § 2 CIC).
- d) Im Sinne der soeben genannten Punkte (b) und (c) unter Beachtung derselben Betragsgrenzen auch bei jedem Rechtsgeschäft, durch das die Vermögenslage der betreffenden juristischen Person verschlechtert werden könnte (Cann. 1295; 1292 §§ 1 und 2 CIC).
- e) Im Falle der Vakanz bei Ausstellung von Weiheentlassschreiben (Can. 1018 § 1 n. 2 CIC).
- f) Im Falle der Vakanz bei Enthebung des Kanzlers und anderer Notare (Can. 485 CIC).
- g) Im Falle der Vakanz bei Gewährung (erstmalig möglich nach einem Jahr Vakanz) der Exkardination, der Inkardination oder der Erlaubnis, in eine andere Teilkirche überzuwechseln (Can. 272 CIC).

§ 4 In folgenden Angelegenheiten ist lediglich eine Anhörung des Konsultorenkollegiums vorgeschrieben:

- a) Bei Bestimmung der Militärgeistlichen und deren Militärdekanatsgeistlichen für ihre Seelsorgebereiche im Sinne der „Richtlinien“, Erlass vom 29. März 1984 Zahl 10.200/621-1.2/84 (Statuten der Militärdiözese, 4.2.2).

- b) Bei Ernennung bzw. Abberufung des Diözesanökonomen (Statuten der Militärdiözese 4.1.8; Can. 494 §§ 1, 2 CIC).
  - c) Bei Setzung von Verwaltungsakten, die unter Beachtung der Vermögenslage der Militärdiözese von größerer Bedeutung sind (Can. 1277 CIC).
- § 5
- a) Sofern die Zahl der Konsultoren durch Todesfall oder Ausscheiden aus der Militärdiözese unter sechs sinkt, hat der Bischof sofort schriftlich nachzuernennen.
  - b) Die Einberufung des Konsultorenkollegiums kann aus vernünftigen Gründe auch fernmündlich erfolgen.
  - c) Nur im Falle einer Einberufung aller Konsultoren kann eine Sitzung rechtmäßig eröffnet werden, und zwar bereits bei Anwesenheit der Mehrheit der Eingeladenen zu der wenigstens mündlich an alle bekanntgegebenen Einberufungszeit.
  - d) Sofern vom geltenden Recht her lediglich eine beratende Anhörung vorgeschrieben ist (vgl. § 4), kann diese auch ohne Einberufung geschehen - die Gültigkeit der vorzunehmenden Handlungen ist in diesem Falle jedoch gemäß Can. 127 § 1 CIC nur gegeben, wenn der Rat aller Konsultoren nachweislich eingeholt wurde.
- § 6
- Das Konsultorenkollegium kann ohne den Bischof (bzw. den rechtlichen Vertreter des Militärordinariates im Falle der Vakanz oder Amtsbehinderung) nicht handeln - ohne den rechtmäßigen Vorsteher des Konsultorenkollegiums kann daher keine Sitzung geführt werden.

### **B. Geschäftsordnungsbestimmungen für das Konsultorenkollegium**

- § 7 Es ist ausschließlich Sache des Bischofs (bzw. des rechtlichen Vertreters des Militärordinariates im Falle der Vakanz oder Amtsbehinderung), Anträge zur Abstimmung zu stellen oder zuzulassen. Das Statut enthält jene Fälle des allgemeinen Rechtes, in denen dies Pflicht des Bischofs ist.
- § 8 Etwaige Wahlvorgänge sind immer schriftlich und geheim durchzuführen, wobei die Auszählung immer gemäß Can. 119 n. 1 CIC erfolgt. Briefwahl ist nicht möglich.
- § 9 Abgesehen von etwaigen Wahlen erfolgt eine Abstimmung in der Sitzung des Konsultorenkollegiums offen. Ein Antrag gilt als angenom-

men, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmt.

In besonderen Fällen kann der Bischof geheime Abstimmung zulassen; es entscheidet die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt bzw. ein einzuholender Konsens nicht erteilt.

- § 10
- a) Sofern der Bischof (oder der rechtliche Vertreter des Militärordinariates im Falle der Vakanz oder Amtsbehinderung) ein Protokoll wünscht, obliegt die Protokollführung dem vom Vorsitzenden jeweils rechtzeitig zu bestimmenden Mitglied des Konsultorenkollegiums, wobei die Erstellung eines Ergebnisprotokolles genügt - auf Verlangen des Vorsitzenden ist jedoch auch über sämtliche oder bestimmte Beratungsbeiträge eine genaue Niederschrift zu fertigen.
  - b) Das jeweilige Protokoll ist immer vom Vorsitzenden und vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen und danach allen Konsultoren unabhängig von ihrer Anwesenheit bei den jeweiligen Sitzungen zuzusenden.
  - c) Der Vorsitzende kann Beratungspunkte für vertraulich erklären, die daher in einem eigenen Protokoll festzuhalten sind und nicht veröffentlicht werden. Dieses Protokoll wird nach Kontrolle durch den Vorsitzenden im Geheimarchiv verwahrt.

### **C. Promulgation**

Der Militärbischof setzt das hier vorliegende Statut und die hier vorliegenden Geschäftsordnungsbestimmungen für das Konsultorenkollegium der Militärdiözese mit Verlautbarung im Diözesanblatt des Österreichischen Militärordinariates in Kraft.

WIEN, am 1. September 1998  
GZ 1554-2620/98

Mag. Christian WERNER,  
Militärbischof

Dr. Alfred SAMMER,  
Kanzler

3.

**STATUT UND  
GESCHÄFTSORDNUNG FÜR  
DEN PRIESTERRAT DES  
MILITÄRORDINARIATES  
DER REPUBLIK ÖSTERREICH  
(im folgenden: Militärdiözese)**

**A. Statut für den Priesterrat**

**Präambel**

Der Priesterrat der Militärdiözese ist die Gesamtheit ihres Presbyteriums (Statuten der Militärdiözese, 4.1.5) und als solcher gleichsam Senat des Militärordinarius (im folgenden: Militärbischof oder Bischof). Seine Aufgabe besteht darin, den Bischof bei der Leitung der Diözese nach Maßgabe des Rechts zu unterstützen, um das pastorale Wohl des ihm anvertrauten Teiles des Gottesvolkes so gut wie möglich zu fördern (Can. 495 § 1 CIC). Zu beachten sind primär die am 15. April 1989 im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz promulgierten Statuten des Militärordinariates der Republik ÖSTERREICH vom 21. März 1989 (= Statuten der Militärdiözese), und für jene Bereiche, die darin nicht geregelt sind, das von der Österreichischen Bischofskonferenz am 4. Nov. 1993 beschlossene Dekret über das Rahmenstatut für die Priesterräte sowie der Codex Iuris Canonici 1983 (= CIC).

§ 1 Der Priesterrat behandelt Fragen und erarbeitet Lösungsvorschläge in Anliegen, die der Bischof ihm vorlegt. Die Mitglieder des Priesterrates können eigene Anliegen sowie solche, die ihnen von Seiten des Klerus oder der Laien vorgebracht werden, dem Militärbischof zur Behandlung vorschlagen. Besonders behandelt der Priesterrat Fragen des priesterlichen Lebens und Dienstes (vgl. Dekret über das Rahmenstatut, § 8; Can. 500 § 1 CIC).

§ 2 Er fördert nach Kräften die innerkirchliche Kommunikation zwischen den Priestern einerseits und dem Bischof und seinen Mitarbeitern andererseits und sorgt bei Einverständnis des Bischofs für sachgerechte Information (vgl. Dekret über das Rahmenstatut, § 10; Can. 500 § 3 CIC).

§ 3 Nach dem CIC hat der Priesterrat in folgenden Fällen Anhörungsrechte:

- bei Entscheidung über die Abhaltung einer Diözesansynode (Can. 461 § 1 CIC);
- bei Errichtung, Aufhebung und wesentlicher Veränderung von Militärpfarren und deren Seelsorgsbereichen (Can. 515 § 2 CIC);
- bei Erlass von diözesanen Verordnungen betreffend die Verwendung von Gaben und Spenden der Gläubigen und betreffend die Besoldung der Kleriker (Can. 531 CIC);
- bei Kirchen(neu)bauten (Can. 1215 § 2 CIC);
- bei Entwidmung einer nicht mehr gebrauchten Kirche (Can. 1222 § 2 CIC);
- bei Festlegung diözesaner Abgaben gemäß Can. 1263 CIC.

§ 4 Auf Wunsch des Bischofs ist in den nachfolgend genannten Fällen einer Wahl deren briefliche Durchführung per Post ohne eigene Einberufung des Priesterrates zulässig.

- a) Der Priesterrat hat auf Vorschlag des Militärbischofs einen Kreis von vier Militärpfarrern zu bestellen bzw. bei Notwendigkeit zu ergänzen (Cann. 1742 § 1, 1745 n. 2, 1750 CIC), von denen jeweils zwei bei den Verfahren zur Amtsenthebung oder zwangsweisen Versetzung von Militärpfarrern gemäß Cann. 1740 bis 1752 CIC mitwirken.
- b) Sofern nach dem Willen des Bischofs ein Diözesanpastoralrat besteht, wählt der Priesterrat aus seiner Mitte die in den Statuten eines Pastoralrates vorgesehenen Vertreter.
- c) Im Falle der Teilnahme der Militärdiözese an einem Partikularkonzil sollen nach Möglichkeit auch zwei Vertreter des Priesterrates gewählt und entsandt werden (Can. 443 § 4 CIC).
- d) Alle Mitglieder des Priesterrates sind Teilnehmer einer Diözesansynode (Can. 463 § 1 n. 4 CIC).

§ 5 Der Bischof steht als Haupt des Presbyteriums dem Priesterrat vor (vgl. Dekret über das Rahmenstatut, § 8; Can. 500 § 1 CIC).

§ 6 Der Priesterrat ist im Hinblick auf die verhältnismäßig kleine Zahl der hauptamtlichen Militärpfarrer die Gesamtheit des Presbyteriums (Statuten der Militärdiözese, 4.1.5), was näherhin bedeutet, dass folgende Priester automatisch Mitglieder des Priesterrates sind:

- a) alle inkardinierten Priester ab dem Datum ihrer Priesterweihe auf den Titel der Militärdiözese oder ab dem Datum ihrer Inkardinatio in die Militärdiözese;

- b) alle nicht-inkardinierten Priester während jener Zeit, in der sie im Auftrag der Militärdiözese einen hauptamtlichen Dienst versehen.
- § 7 Die in Hinblick auf § 6 b) für Priester in Betracht kommenden hauptamtlichen Dienste in der Militärdiözese sind vor allem:
- sämtliche Ämter beim Militärbischof bzw. in der Kurie der Militärdiözese (Generalvikar, Bischofsvikare, Ordinariatskanzler etc.) sowie der Leiter des „Instituts für Religion und Frieden beim Militärbischofsamt“;
  - sämtliche hauptamtliche Seelsorgetätigkeiten in den Militärpfarren, auch wenn sie sich außerhalb des österreichischen Staatsgebietes befinden.
- § 8 a) Es ist ausschließlich Sache des Bischofs, den Priesterrat einzuberufen (Dekret über das Rahmenstatut, § 8; Can. 500 § 1 CIC); er muß dies jedoch gemäß den Statuten der Militärdiözese (4.1.5) mindestens einmal jährlich bei der Pastoralkonferenz tun. Diese Einberufung soll mit der vom Bischof genehmigten Tagesordnung in der Regel spätestens zwei Wochen vorher schriftlich erfolgen, aus vernünftigen Gründen jedoch kann der Bischof binnen einer Woche auch fernmündlich einberufen.
- b) Dabei müssen alle zum geplanten Zeitpunkt der Sitzung dem Militärdiözesanpresbyterium zugehörigen Priester, d. h. alle Mitglieder des Priesterrates gemäß §§ 6 und 7 dieser Statuten, eingeladen werden. Nur im Falle einer vollständigen und ordnungsgemäßen Einberufung können die Sitzungen selbst vom Bischof rechtmäßig eröffnet werden und zwar bereits bei Anwesenheit von mindestens sechs Priestern zu der wenigstens mündlich an alle bekanntgegebenen Einberufungszeit.
- § 9 Der Priesterrat kann ohne den Bischof nicht handeln (Dekret über das Rahmenstatut, § 8; Can. 500 § 3 CIC) - ohne den persönlich anwesenden Militärbischof kann daher keine Sitzung des Priesterrates geführt werden. Unter Autorität des Bischofs obliegt daher auch dem Militärbischofsamt als direktem Sekretariat des Bischofs die Durchführung der anfallenden Aufträge in ständiger Koordination mit dem Militärgeneralvikar.

## **B. Geschäftsordnungsbestimmungen für den Priesterrat**

- § 10 Es ist ausschließlich Sache des Bischofs, Anträge zur Abstimmung zu stellen oder zuzulassen. Das Statut enthält etwaige Fälle des allgemeinen Rechtes, in denen dies Pflicht des Bischofs wäre.
- § 11 Wahlvorgänge sind immer schriftlich und geheim durchzuführen, wobei beim Auszahlungsergebnis immer Can. 119 n. 1 CIC zu beachten ist.
- § 12 Im Falle einer Wahl während einer Sitzung des Priesterrates hat der Bischof zuvor zwei Wahlprüfer aus dem Priesterrat zu bestellen, welche erstens überprüfen, ob die Zahl der Stimmzettel der Zahl der Wähler entspricht, zweitens die Stimmen selbst prüfen und drittens bekanntgeben, wieviele jeder erhalten hat.
- § 13 a) Im Falle einer vom Bischof angeordneten Briefwahl besteht die Wahlkommission immer aus dem Generalvikar und dem Ordinariatskanzler, welche zunächst die Stimmzettel gemeinsam mit einem jeweils unbeschrifteten Umschlag in einen zweiten Umschlag geben lassen, der als Empfänger die Adresse des Militärordinariates sowie die Kennzeichnung „WAHLBRIEF“ aufweist und nach Möglichkeit vorfrankiert wird. Diese Wahlunterlagen werden rechtzeitig an alle Mitglieder des Priesterrates gesandt.
- b) Nach Ablauf der angegebenen Wahlfrist überprüft die Wahlkommission erstens, ob die Zahl der Stimmzettel der Zahl der Wähler entspricht; überprüft sie zweitens die Stimmen selbst; und drittens gibt sie nach Information des Bischofs schriftlich bekannt, wieviele jeder erhalten hat.
- c) Die Wahlausendung ist so lange zu wiederholen, bis auch hier gemäß Can. 119 n. 1 CIC ein Ergebnis vorliegt. Außerdem wird der gesamte briefliche Wahlvorgang anhand der eingegangenen Stimmzettel bei der nächstfolgenden Sitzung des Priesterrates von zwei anderen Wahlprüfern kontrolliert, die der Bischof dazu bestellt.
- § 14 Übersteigt die Zahl der Stimmzettel die Zahl der Wähler, so ist die Wahl nichtig.
- § 15 Abgesehen von Wahlen erfolgt eine Abstimmung in der Sitzung des Priesterrates offen, Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmt.

In besonderen Fällen kann der Bischof geheime Abstimmung zulassen; Stimmenthaltungen in geheimen Abstimmungen sind ungültige Stimmen; es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- § 16 a) Die Protokollführung obliegt einem vom Bischof jeweils rechtzeitig zu bestimmenden Mitglied des Priesterrates oder einem Priester der Diözesankurie. In der Regel wird ein Ergebnisprotokoll verfasst - auf Verlangen des Bischofs ist jedoch auch über sämtliche oder bestimmte Beratungsbeiträge eine genaue Niederschrift zu fertigen.
- b) Das jeweilige Protokoll ist immer vom Bischof und vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen und ist danach allen Mitgliedern des Priesterrates unabhängig von ihrer Anwesenheit bei den jeweiligen Sitzungen unverzüglich zuzusenden.
- c) Die Mitglieder des Priesterrates können innerhalb von drei Wochen Nutzungsfrist nach Absendung der Niederschrift gegen Inhalt und Form der Niederschrift schriftlich Einwendungen erheben, worüber in der nächstfolgenden Priesterratssitzung beraten wird. Die nicht rechtzeitig beanstandeten Punkte der wenigstens vom Bischof unterzeichneten Niederschrift gelten als genehmigt.
- d) Der Bischof kann Beratungspunkte für vertraulich erklären, die daher in einem eigenen Protokoll festzuhalten sind und nicht veröffentlicht werden. Dieses Protokoll wird nach Kontrolle durch den Bischof im Geheimarchiv verwahrt.

### **C. Promulgation**

Der Militärbischof setzt das hier vorliegende Statut und die hier vorliegenden Geschäftsordnungsbestimmungen für den Priesterrat der Militärdiözese mit Verlautbarung im Diözesanblatt des Österreichischen Militärordinariates in Kraft.

WIEN, am 1. September 1998  
GZ 1555-2620/98

Mag. Christian WERNER,  
Militärbischof

Dr. Alfred SAMMER,  
Kanzler

4.

## **Ordnung zur Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche in der Militärdiözese**

### **I. Archivordnung**

### **II. Ausführungsbestimmungen**

1. *Rahmenordnung für die Benützung des Archivs der Militärdiözese*
2. *Rahmenordnung für die Benützung von Pfarrarchiven*
3. *Grundsätze zur Nutzung gesperrten kirchlichen Schrift- und Dokumentationsgutes aufgrund von Sondergenehmigungen*
4. *Gebührenordnung für das Archiv der Militärdiözese*
5. *Kassationsordnung für kuriale Ämter*
6. *Kassationsordnung für Pfarren*
7. *Grundsätze für die Aufbewahrung(dauer) pfarrlicher Dokumente*

### **I. Archivordnung**

Zur Regelung des kirchlichen Archivwesens in der Militärdiözese wird im Sinne der Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechts insbesondere c. 491 CIC, für den staatlichen Bereich unter Bezugnahme auf Artikel 15.2 des Konkordats (5. 6. 1933 BGBl II Nr. A934) folgendes allgemeine Dekret erlassen:

#### § 1 Grundsätzliches

1. Die Katholische Kirche ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig. Sie regelt daher auch ihr Archivwesen eigenständig.
2. Die Archive der Katholischen Kirche dokumentieren deren Wirken; sie dienen der Verwaltung der Kirche und der Erforschung ihrer Geschichte. Die kirchlichen Archive werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für eine Nutzung geöffnet.
3. Zwingende Bestimmungen des staatlichen Rechts, die auf kirchliche Archive und deren Inhalte anwendbar sind (insbesondere Personenstandsgesetz, Denkmalschutzgesetz, Datenschutzgesetz) bleiben durch dieses Dekret unberührt.

#### § 2 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für das Konsistorialarchiv, die Pfarrarchive und die sonstigen der Leitung oder Aufsicht

des Militärbischofs unterstehenden Archive bzw. Registraturen.

### § 3 Verwaltung von Registratur- und Archivgut

1. Amtliches Schrift- und Dokumentationsgut sind alle Unterlagen, die aus der Tätigkeit kirchlicher Stellen erwachsen. Hierzu gehören Urkunden, Akten, Amtsbücher, Einzelschriftstücke, Karteien, Dateien, Karten, Pläne, Zeichnungen, Plakate, Siegel, Druckerzeugnisse, Bild-, Film- und Tondokumente sowie automatisationsunterstützte und sonstige Informationsträger.
2. Amtliches Schrift- und Dokumentationsgut ist mit größter Sorgfalt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verwalten und aufzubewahren. Diese Aufgabe obliegt allen aktentführenden kirchlichen Stellen, insbesondere den Registraturen und Archiven.
3. Schrift- und Dokumentationsgut, das für die laufende Tätigkeit nicht mehr benötigt wird, ist dem zuständigen Archiv unaufgefordert zu übergeben, jedenfalls 30 Jahre nach Schließung der Akte bzw. Erledigung des Vorganges.
4. Dürfen Unterlagen nach anderen Rechtsvorschriften vernichtet oder gelöscht werden, sind sie dessen ungeachtet dem zuständigen Archiv zu übergeben, wenn nicht rechtliche Verpflichtungen zur Vernichtung oder Unkenntlichmachung vorliegen. Art und Umfang der Unterlagen sind von der abgebenden Stelle im Einvernehmen mit ein zuständiges Archiv vorab im Grundsatz festzulegen. Für programmgesteuerte, mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen geführte Datenbestände ist ferner festzulegen, in welcher Darstellung die zu archivierenden Daten bereitgestellt werden können. Hierbei sollte eine Darstellung in konventioneller Form angestrebt werden, die ein Lesen der Unterlagen ohne höheren technischen Aufwand ermöglicht.
5. Das Archiv entscheidet nach Anhörung der abgebenden Stelle gemäß der Kassationsordnung über die Archivwürdigkeit des Schrift- und Dokumentationsgutes. Amtliches Schrift- und Dokumentationsgut wird mit der Übernahme ins Archiv zu Archivgut. Das Archiv sorgt für die Ordnung, Verzeichnung, Erhaltung und Erschließung des Archivguts zur Ermöglichung der Nutzung durch Verwaltung und Forschung.
6. Das Archiv sammelt und bewahrt auch

Schrift- und Dokumentationsgut anderer Provenienz, sofern es für die kirchengeschichtliche bzw. lokalgeschichtliche Forschung von Bedeutung ist. Dies gilt insbesondere für Sammlungen und Nachlässe.

7. Das Archiv der Militärdiözese verwahrt nach Maßgabe der Möglichkeiten auch das Schrift- und Dokumentationsgut solcher Provenienzen seines Sprengels, deren Stellen für eine dauerhafte Erhaltung ihres Schriftgutes keine Gewähr bieten.
8. Über die Verwahrung fremden Archivgutes ist eine schriftliche Vereinbarung (samt abgeschlossenem Inventar) abzuschließen.
9. Das Archiv hat im Rahmen seiner Möglichkeiten die Aufgabe, das in seiner Obhut befindliche Archivgut selbst zu erforschen und zu veröffentlichen, bzw. Forschungen anzuregen.

### § 4 Nutzung kirchlichen Archivguts durch abgebende Stellen

Abgebende Stellen haben das Recht, das bei ihnen entstandene Archivgut zu nutzen. Das gilt auch für deren Rechtsnachfolger.

### § 5 Nutzung kirchlichen Archivguts durch betroffene Privatpersonen

1. Jedermann, der sein rechtliches Interesse glaubhaft machen kann, hat das Recht, zur Führung von Ständesnachweisen authentische Abschriften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erhalten.
2. Diesem Personenkreis kann auf Antrag eine Nutzung nicht gesperrten kirchlichen Archivguts gewährt werden, soweit es Angaben zu seiner Person enthält. Dies gilt nicht, wenn einer Nutzung überwiegende berechnete Interessen des Archivalienabgebers oder eines Dritten gegenstehen.

### § 6 Sonstige Nutzung kirchlichen Archivguts

1. Bei Vorliegen berechtigten Interesses kann auf Antrag an das zuständige Archiv eine Nutzung kirchlichen Archivguts erlaubt werden, soweit die in § 7 angeführten Nutzungsvoraussetzungen erfüllt sind und das Archivgut keinen Sperrfristen gemäß § 8 unterliegt. Ein berechtigtes Interesse liegt u. a. vor, wenn mit der Nutzung amtliche, historisch- wissenschaftliche oder pädagogische Zwecke verfolgt werden.
2. Die Benützung des Archivguts erfolgt ausschließlich unter Aufsicht im Archiv. Ein An-

spruch auf Abschriften oder Kopien besteht nicht.

3. Editionen und Reproduktionen von Archivgut bedürfen einer eigenen Genehmigung durch das zuständige Archiv.
4. Bei Verwertung von Archivgut hat der Benutzer berechnete Interessen und die Persönlichkeitsrechte anderer Personen sowie die Vorschriften des Urheberrechtes zu beachten. Zuwiderhandlungen hat er selbst zu vertreten.
5. Weitere Einzelheiten der Nutzung werden durch entsprechende Ordnungen der Archive geregelt.

#### § 7 Nutzungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die sonstige Nutzung von Archivgut ist, dass

- a) der betreffende Bestand geordnet ist,
- b) das Archivgut nicht schadhafte ist oder durch eine Benutzung keinen Schaden nimmt,
- c) der Antragsteller in der Lage ist, das Archivgut unabhängig von Hilfeleistungen durch das Archivpersonal zu benutzen,
- d) das Nutzungsanliegen des Antragstellers in einem angemessenen Verhältnis zum Arbeitsaufwand des Archivpersonals steht.

#### § 8 Sperrfristen

1. Grundsätzlich ist Archivgut, dessen Schlussdatum weniger als 50 Jahre zurückliegt, von einer Nutzung durch Dritte ausgeschlossen.
2. Einzelne Aktengruppen und Aktenstücke können von der Benutzung durch Dritte ausgeschlossen werden.
3. Besondere Sperrfristen gelten für: Personalakten und personenbezogenes Archivgut: 50 Jahre nach Tod der betroffenen Person und für Archivgut, für das der Abgeber spezielle Regelungen angeordnet hat.
4. Eine Verlängerung der Sperrfrist ist aus wichtigem Grunde möglich. Dies gilt insbesondere für Archivgut, durch dessen Nutzung das Wohl der Kirche, schutzwürdige Belange Dritter oder Interessen Betroffener gefährdet oder Persönlichkeitsrechte, Regelungen des staatlichen oder kirchlichen Datenschutzes oder das Steuergeheimnis verletzt würden. Falls der Zweck dieser Vorschriften auch durch Auflagen für die Nutzung und Verwertung (etwa durch Anonymisierung) erreicht wird kann dieses Archivgut zur wissenschaftlichen Benutzung freigegeben werden.

#### § 9 Sondergenehmigungen

1. Für wissenschaftliche Forschung kann in begründeten Ausnahmefällen eine Sondergenehmigung zur Nutzung von Archivgut erteilt werden, das noch einer Sperre unterliegt.
2. Für eine Sondergenehmigung ist ein schriftliches Gesuch über das zuständige kirchliche Archiv an den Ordinariatskanzler zu richten. Der Leiter des Archivs der Militärdiözese übernimmt die Vorprüfung des Gesuches.
3. Nach Abschluss der Vorprüfung fällt der Ordinariatskanzler die Entscheidung über das Gesuch. Das Ergebnis wird dem Gesuchsteller durch das Archiv mitgeteilt.

#### § 10 Verfahren

1. Bei Ablehnung der Nutzung von Archivgut bzw. einer Verlängerung der Sperrfrist gemäß § 8, Abs. 4 durch das Archiv ist ein an den Ordinariatskanzler gestelltes Ansuchen zulässig.
2. Dieser entscheidet durch Verwaltungsdekret; ein Rekurs an den Diözesanbischof ist zulässig.

#### § 11 Inkrafttreten und Änderung

1. Diese Ordnung tritt als allgemeines Dekret mit der Veröffentlichung, im Diözesanblatt am 1. Mai 1999 in Kraft.
2. Änderungen bedürfen der Veröffentlichung im Diözesanblatt und treten, wenn nichts anderes angeordnet ist, einen Monat nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

## II. Ausführungsbestimmungen

### *1. Rahmenordnung für die Benutzung des Archivs der Militärdiözese*

- 1.1 Der Benutzer/Die Benutzerin des Archivs hat seine/ihre Identität nachzuweisen und die Bestimmungen der Archiv-Ordnung durch Unterschrift als verbindlich anzuerkennen.
- 1.2 Der Benutzer hat seine Forschungsziele dem Diözesanarchivar möglichst genau bekanntzugeben; der Archivar kann nur beraten, die Bearbeitung der Archivalien hat der Benutzer selbst zu leisten. Die notwendigen Vorkenntnisse (Schriftkunde, Sprache) werden vorausgesetzt.
- 1.3 Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Bestände ist ausnahmslos im Lesesaal unter Aufsicht eines Bediensteten gegeben. Ein Betreten der Speicherräume ist nicht gestattet. Entlehnungen von Archivalien an Privatpersonen sind

ausgeschlossen. Entlehnungen an andere Archive, sonstige wissenschaftliche Einrichtungen, Museen oder für Ausstellungen sind in besonderen Fällen möglich, wenn der Entleiher vertraglich gewährleistet, dass die Archivalien sicher und sachgerecht verwahrt und unversehrt zurückgestellt werden. Die Archivalien sind vom Entleiher nach Maßgabe des Leihvertrages zu versichern. Überdies trägt der Entleiher die Kosten einer vorherigen Sicherheitsverfilmung.

- 1.4 Es werden nur geordnete und nicht schadhafte Archivalienbestände ausgegeben, die nicht unter die Archivsperrre (= 50 Jahre nach Aktenschluss bzw. bei Personalien 50 Jahre nach dem Tod) oder unter sonstige Schutzbestimmungen fallen. Sondergenehmigungen sind in begründeten Fällen möglich. Der Antrag hierzu ist bei der Leitung des Archivs schriftlich einzubringen (vgl. unten Pkt. 3: Grundsätze zur Nutzung gesperrten kirchlichen Schrift- und Dokumentationsgutes aufgrund von Sondergenehmigungen).
- 1.5 Der Benutzer verpflichtet sich, die vorgelegten Archivalien mit größter Schonung zu behandeln, in der vorhandenen Ordnung zu belassen und bei Rückgabe wieder ordnungsgemäß in die beschrifteten Schachteln bzw. Mappen einzureihen. Es ist strengstens untersagt, Vermerke etc. anzubringen, Archivalien als Schreibunterlage zu benutzen und geöffnete Archivalien oder Bücher aufeinanderzulegen.
- 1.6 Die Anfertigung von Fotokopien ist nur mit Genehmigung in beschränktem Ausmaß möglich, sofern der Erhaltungszustand der Archivalien dies zulässt. Fotokopien von Urkunden und Akten mit Siegelabdrücken sowie aus gebundenen Handschriften sind ausnahmslos verboten; dies gilt auch für Archivalien, die nur mit Sondergenehmigung benutzt werden dürfen. Bei gebundenen Handschriften besteht die Möglichkeit, die Anfertigung von Mikrofilmaufnahmen in Auftrag zu geben. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
- 1.7 Die Ausgabe der Archivalien erfolgt zu den festgesetzten Ausbezeiten; die Anzahl der gleichzeitig auszugebenden Einheiten ist beschränkt. Der Einsatz von elektronischen Datenerfassungsgeräten im Lesesaal ist nach Vereinbarung möglich. Beim Verlassen des Lesesaales hat der Benutzer den Abbruch sei-

ner Arbeit bekanntzugeben. Unterbricht der Benutzer die Arbeit, so hat er dies mit Angabe einer Reservierungsfrist mitzuteilen.

- 1.8 Bei Veröffentlichungen ist jeder Benutzer verpflichtet, die aus den Beständen des Archivs verwendeten Archivalien zu zitieren. Editionen und Reproduktionen von Archivgut sind genehmigungspflichtig. Bei Veröffentlichung oder Vervielfältigung von Forschungsergebnissen, die aus Beständen des Archivs gewonnen werden, ist dem Diözesanarchiv unangefordert und kostenlos ein Belegexemplar zu übermitteln. Dies gilt auch für ungedruckte Diplomarbeiten und Dissertationen.
- 1.9 Der Benutzer verpflichtet sich, die einschlägigen Bestimmungen des Personenstandsgesetzes, Datenschutzgesetzes und Urheberrechtes zu beachten, und erklärt mit seiner Unterschrift, bei der Publikation von Forschungsergebnissen, die auf den zur Einsicht vorgelegten Materialien basieren, keine geschützten personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Zuwiderhandlungen hat der/die Benutzer/in selbst zu vertreten.
- 1.10 Verstöße gegen die Benützungsvorschriften können die sofortige Ausschließung von der weiteren Benützung zur Folge haben.

## *2. Rahmenordnung für die Benützung von Pfarrarchiven*

- 2.1 Die Benützung des Pfarrarchivs setzt die schriftliche Genehmigung des Archivs der Militärdiözese voraus. Der Benutzer/Die Benutzerin hat seine/ihre Identität nachzuweisen und die Bestimmungen der Archivordnung durch seine/ihre Unterschrift verbindlich anzuerkennen.
- 2.2 Der Benutzer hat seine Forschungsziele möglichst genau bekanntzugeben; der Pfarrer/Archivverwalter kann nur beraten, die Bearbeitung der Archivalien hat der Benutzer selbst zu leisten. Die notwendigen Vorkenntnisse (Schriftkunde, Sprache) werden vorausgesetzt.
- 2.3 Die Benützung der Archivalien/Matriken erfolgt im Pfarramt (unter Aufsicht). Der Benutzer darf das Material nicht eigenmächtig im Archiv suchen. Der Pfarrer/Archivverwalter hebt die entsprechenden Archivalien/Matriken aus und zählt gegebenenfalls die Schriftstücke.
- 2.4 Das Pfarramt kann die Benützungszeit auf die Amtsstunden beschränken. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen können

Archivalien/Matriken mit Einverständnis des Diözesanarchivars an das Konsistorialarchiv entlehnt und dort benützt werden. Die Kosten hierfür trägt der Benützer. Entlehnungen von Archivalien/Matriken an Privatpersonen sind ausnahmslos verboten. Die Entlehnung an andere Archive und zu Ausstellungszwecken bedarf der Genehmigung des Archivs der Militärdiözese und kann nur aufgrund eines kirchenbehördlich genehmigten Leihvertrages erfolgen.

- 2.5 Es werden nur geordnete und nicht schadhafte Archivalienbestände ausgegeben, die nicht unter die Archivsperrfrist oder unter sonstige Schutzbestimmungen fallen. Die Archivsperrfrist beträgt 50 Jahre nach Aktenschluss bzw. bei Personalakten 50 Jahre nach dem Tod. Pfarrchroniken sowie jüngere Akten dürfen grundsätzlich nur mit schriftlicher Sondergenehmigung des Konsistorialarchivs und des Ordinariats eingesehen werden. Die Matrikeneinsichtnahme unterliegt sowohl den kirchlichen Vorschriften als auch jenen des Personenstandsgesetzes.
- 2.6 Die ausgehändigten Archivalien/Matriken sind sorgfältig zu behandeln und dürfen auf keinen Fall mit Unterstreichungen oder Notizen versehen werden. Es ist streng untersagt, Archivalien oder Bücher aufeinanderzulegen. Bei Rückgabe der Archivalien / Matriken wird gegebenenfalls deren Stückzahl überprüft. Sie dürfen vom Benützer nicht eigenmächtig wieder eingeordnet werden.
- 2.7 Kopien aus Altmatriken sind generell verboten (Erhaltungszustand!).
- 2.8 Bei Veröffentlichungen ist jeder Benützer verpflichtet, die aus den Beständen des Archivs verwendeten Archivalien zu zitieren. Editionen und Reproduktionen von Archivgut sind genehmigungspflichtig. Bei Veröffentlichung oder Vervielfältigung von Forschungsergebnissen, die aus Beständen des Archivs gewonnen werden, ist dem Pfarrarchiv und dem Diözesanarchiv unaufgefordert und kostenlos je ein Belegexemplar zu übermitteln. Dies gilt auch für ungedruckte Diplomarbeiten und Dissertationen.
- 2.9 Der Benützer verpflichtet sich, die einschlägigen Bestimmungen des Personenstandsgesetzes, des Datenschutzgesetzes (DSG) und

Urheberrechtes zu beachten, und erklärt mit seiner Unterschrift, bei der Publikation von Forschungsergebnissen, die auf den zur Einsicht vorgelegten Materialien basieren, das DSG zu beachten und keine geschützten personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Zuwiderhandlungen hat der Benützer selbst zu vertreten.

- 2.10 Verstöße gegen die Benützungsordnung können die sofortige Entziehung der Benützungsgenehmigung zur Folge haben.

### *3. Grundsätze zur Nutzung gesperrten kirchlichen Schrift- und Dokumentationsguts aufgrund von Sondergenehmigungen*

Jüngere kirchengeschichtliche oder profangeschichtliche Forschungen mit kirchlichen Bezügen liegen auch im Interesse der Kirche. Deshalb bedürfen qualifizierte Forschungen in einzelnen Fällen der Nutzung gesperrten kirchlichen Schrift- und Dokumentationsgutes. Dabei ist allerdings stets zu bedenken, dass die Benutzung jüngerer Akten hinsichtlich des Schutzes der berechtigten Interessen und der Persönlichkeitsrechte betroffener Personen, der Wahrung kirchlicher Belange etc. Besondere Probleme aufwirft.

Grundsätzlich können Sondergenehmigungen zur Nutzung von Archivgut in kirchlichen Archiven, das noch einer Sperrfrist unterliegt (vgl. Archivordnung § 8), nur unter Wahrung der einschlägigen staatlichen Gesetze und kirchlichen Verordnungen erteilt werden. Für die Benutzung noch gesperrter Akten im Rahmen wissenschaftlicher Forschung regelt die Archivordnung im § 9 (siehe oben) die Möglichkeit der Erteilung von Sondergenehmigungen.

Durch diese Grundsätze soll ein Ausgleich zwischen den Anliegen der Forschung einerseits und den Interessen von Archiveigentümern und Betroffenen andererseits erreicht werden. Damit diesem Anspruch in der Praxis entsprochen werden kann, sind bezüglich der Sicherung und Nutzung gesperrten kirchlichen Schrift- und Dokumentationsgutes folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- 3.1 Die Regelung bezüglich der Sondergenehmigung bezieht sich grundsätzlich nur auf solches Schrift- und Dokumentationsgut, das sich bereits im Archiv befindet und archivarisches bearbeitet sowie benutzbar ist.

Registraturgut sowie unverzeichnete bzw. ungeordnete Akten können für die Forschung grundsätzlich nicht freigegeben werden. Ausnahmen sind nur für solche Forschungen -

möglich, die im Auftrag des Archiveigners bzw. mit einer gleichwertigen Einverständniserklärung des Ordinarius erfolgen. Für die Erteilung der entsprechenden Genehmigung ist das in § 9 Abs. 2 und 3 vorgesehene Verfahren anzuwenden. Die Nutzung von Registraturgut sollte ausschließlich im Archiv und unter Aufsicht erfolgen. Wird die Genehmigung zur Nutzung der o. g. Aktenbestände im Einzelfall gewährt, stellt dies kein Präjudiz für gleiche oder ähnliche Nutzungsanträge anderer Wissenschaftler dar.

- 3.2 Die Erteilung von Sondergenehmigungen wird umso schwieriger, je weiter das Thema gefasst ist bzw. je größer der Gegenwartsbezug ist. Probleme ergeben sich u. a. auch dann, wenn die einschlägigen Materialien nicht als separate Aktengruppe, sondern mit anderen - gegebenenfalls sogar gesperrten - Materialien vermischt vorliegen. Diese Schwierigkeiten sollten bereits bei der Formulierung des Forschungsthemas bei wissenschaftlichen Arbeiten bedacht und gegebenenfalls vorab mit dem Diözesanarchivar erörtert werden.
- 3.3 Auch bei sorgfältiger Prüfung des Antrages und Begleitung des Forschungsvorhabens durch das Konsistorialarchiv kann bei der Nutzung gesperrten Schrift- und Dokumentationsgutes nicht ausgeschlossen werden, dass Archivgut eingesehen wird, das seiner Natur nach nicht für die Öffentlichkeit bestimmt ist. Diese Problematik sollte mit dem Forscher vorab erörtert werden. Über die Erklärung zur Beachtung der berechtigten Interessen und des Personenschutzes Dritter (sogenannte „Verpflichtungserklärung“ bzw. Anonymisierung) hinaus muß er die Selbstverpflichtung eingehen, über derartiges Archivgut Stillschweigen zu bewahren.
- 3.4 In vielen Fällen wird jedoch trotzdem eine vorherige Durchsicht der Bestände durch den Archivar bzw. Pfarrer erforderlich sein, gegen die seitens des Benützers keine Einwände erhoben werden können. In diesem Zusammenhang ist auch stets zu prüfen, ob nicht eine mündliche oder schriftliche Auskunft über den Sachverhalt genügt.

#### 4. *Gebührenordnung für das Archiv der Militärdiözese*

##### 4.1 Allgemeines:

Die persönliche Benutzung von Archivalien im Konsistorialarchiv ist grundsätzlich gebührenfrei. Die Benutzung von Matriken (Kirchliche Matriken) ist gesondert geregelt. Für den Einsatz von elektronischen Datenerfassungsgeräten (Notebooks) durch den Benützer wird bis auf weiteres keine Betriebskostenpauschale in Rechnung gestellt.

##### 4.2 Schriftliche und mündliche Anfragen:

Die Beantwortung nichtamtlicher schriftlicher oder mündlicher Anfragen erfolgt nach Maßgabe der personellen und technischen Möglichkeiten des Archivs. Dafür können Gebühren verrechnet werden. Der Fragesteller wird in diesem Fall vor Durchführung der Recherche über die voraussichtlichen Kosten der Nachforschungen informiert. Als Berechnungsgrundlage gilt ein Satz von derzeit öS 350,00 pro halber Stunde. Diese Gebühren werden unabhängig vom Erfolg der Nachforschungen fällig. Die Durchführung der Nachforschungen kann von einer Vorauszahlung der voraussichtlichen Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Das Archiv kann dem Fragesteller zusätzlich alle anfallenden Auslagen (z. B. Postgebühren, Bankspesen, Versicherungsauslagen) in Rechnung stellen.

##### 4.3 Fotokopien:

Auf Antrag des Benützers können von Archivalien, sofern es deren Erhaltungszustand zulässt und die Besorgung der anderen Aufgaben des Archivs es erlaubt, durch das Archivpersonal Fotokopien in beschränktem Ausmaß angefertigt werden (s. II.1.6.). Die Preise für Fotokopien setzen sich aus den Selbstkosten des Archivs sowie aus der Entschädigung für den erforderlichen Manipulationsaufwand zusammen. Dies gilt auch für die Anfertigung von Readerprinter-Kopien von Archivmikrofilmen. Im einzelnen gelten derzeit folgende Preise:

Kopie: Format DIN A4 S 4,00

Format DIN A3 S 8,00

Readerprinter-Kopie:

Format DIN A4 S 10,00

Format DIN A3 S 15,00

##### 4.4 Fotos:

Das Anfertigen von Fotos (Reproduktionen von Archivalien und Fotos aus dem Bildarchiv) durch den Benutzer ist nur mit Erlaubnis der Archivleitung gestattet.

a) Reproduktionen von Archivalien

Bei Reproduktionen von Archivalien durch den Benutzer verbleibt das Verwertungsrecht beim Archiv. Für die Bereitstellung ist ein Belegexemplar dem Archiv zu übergeben.

b) Reproduktionen von Fotos aus dem Bildarchiv

Bei der Anfertigung und Veröffentlichung von Reproduktionen aus den Fotosammlungen des Archivs ist die Beachtung allfällig bestehender **Schutzrechte** nach Urheberrechtsgesetz durch **Unterfertigung** einer Verpflichtungserklärung (Fotorevers) zu bestätigen. Für die Bereitstellung ist ein Belegexemplar dem Archiv zu übergeben. Die Kostensätze für Fotos, die vom Archiv nach Maßgabe seiner Möglichkeiten für den Benutzer angefertigt werden, setzen sich aus den Gestehungskosten sowie einer Entschädigung für den erforderlichen Manipulationsaufwand zusammen. Das Negativ verbleibt dem Diözesanarchiv. Die Kosten sind je nach Ausfertigung im Einzelfall festzulegen.

4.5 Veröffentlichungen:

Für Publikationen wird zusätzlich zu den Fotokosten eine Veröffentlichungsgebühr eingehoben. Bei wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder volksbildnerischen Publikationen und bei Veröffentlichungen, die dem Interesse der Kirche dienen, kann von der Einhebung einer Veröffentlichungsgebühr abgesehen werden. Für **Veröffentlichungen von SW-Abbildungen/Farbabbildungen** werden derzeit ÖS 400,00/800,00 berechnet. Diese Gebühren gelten jeweils nur für eine Auflage. Für jede weitere Auflage sind die Gebühren für die Nutzungsrechte neuerlich zu bezahlen. Für Veröffentlichungen von SW-Abbildungen/Farbabbildungen in elek-

tronischen Medien werden derzeit öS 2500,00/4.4000,00 berechnet.

4.6 Transskriptionen und Übersetzungen: Für die Archivbenützung wird vorausgesetzt, dass der Benutzer die Archivalien selbst lesen kann. Das Archivpersonal ist nicht verpflichtet, abgesehen von allgemeinen Hilfestellungen, dem Benutzer aus den Archivalien vorzulesen, zu übersetzen oder zu transskribieren. Werden Transskriptionen oder Übersetzungen vom Archiv selbst durchgeführt, so wird pro halber Stunde Zeitaufwand einer wissenschaftlichen Fachkraft derzeit ein Betrag von öS 350,00 in Rechnung gestellt. Ein Anspruch auf Anfertigung von Transskriptionen oder Übersetzungen besteht nicht.

4.7 Inkrafttreten: Diese Gebührenordnung ist bis auf Widerruf gültig. Eine analoge Handhabung der Gebührenordnung gilt für die Pfarrarchive bzw. wird den überdiözesanen Einrichtungen empfohlen.

5. *Kassationsordnung für kuriale Ämter*

5.1 Bei jeder Kassation (Aussonderung und Vernichtung von Schriftgut) muß der Gefahr begegnet werden, dass archivwürdige Dokumente vernichtet werden.

5.2 Ziel der archivischen Aufbewahrung ist die Dokumentation historischer Sachverhalte und der Nachweis für alle Arten von Rechts- und Besitztiteln. Diese Kriterien sind entscheidend für die Auswahl des dauernd aufzubewahrenden Archivgutes.

5.3 Für das nicht dauernd aufzubewahrende Archivgut gelten zumindest die staatlichen und kirchlichen Aufbewahrungsfristen. Eine Verpflichtung zur Kassation besteht nicht.

5.4 Grundlage für eine Kassation sind eine funktionierende Kanzleiordnung und ein Aktenplan für jede Dienststelle. Die Aufbewahrungspflicht liegt bei jener **Dienststelle**, die als Hauptüberlieferungsträger fungiert.

5.5 Vor der Übergabe/Übernahme von Schrift- und Dokumentationsgut von der abliefernden Stelle an das Konsistorialarchiv (vgl. Archivordnung § 3, Abs. 5) ist gemeinsam eine erste Kassation (Grobkassation) vorzunehmen.

Eine Vernichtung von Schrift- und Dokumentationsgut kann nur in Zusammenarbeit mit dem Konsistorialarchiv erfolgen. Nach der Übernahme in das Konsistorialarchiv kann der Archivar unter Berücksichtigung des Nachweises von Rechts- und Besitztiteln eine weitere Kassation (Feinkassation) vornehmen.

- 5.6 Über die Kassation ist ein Protokoll aufzunehmen.
- 5.7 Das zu kassierende Schriftgut ist (mit einem Reißwolf) zu zerkleinern oder zu verbrennen.
- 5.8 Die Kassationsordnung gilt für das Schrift- und Dokumentationsgut der kurialen Ämter und der sonstigen der Leitung und Aufsicht des Diözesanbischofs unterstehenden Einrichtungen.

#### 6. Kassationsordnung für Pfarren

- 6.1 Vor einer beabsichtigten Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von Schriftgut ist mit dem Konsistorialarchiv Verbindung aufzunehmen. Eine Kassation darf nur in Zusammenarbeit mit dem Konsistorialarchiv vorgenommen werden.
- 6.2 Bei jeder Kassation muß der Gefahr begegnet werden, dass archivwürdiges Material vernichtet wird.
- 6.3 Archivwürdig sind alle Dokumente, die über das kirchliche Leben, historische Sachverhalte sowie über alle Arten von Rechts- und Besitztiteln einer Pfarre Auskunft geben, können (vgl. CIC; Rundschreiben über die pastorale Funktion der Archive). Hierzu zählen grundsätzlich alle Akten vor 1945.
- 6.4 Bei jüngerem Schriftgut - auch solchem der pfarreigenen Einrichtungen - ist nach Ablauf allfälliger gesetzlicher Aufbewahrungsfristen zu prüfen, welche Unterlagen wegen ihres historischen, wissenschaftlich-technischen oder künstlerischen Quellenwertes dauernd aufbewahrt werden sollen. Dasselbe gilt für den allgemeinen Schriftwechsel, soweit die Vorgänge abgeschlossen sind oder das Schriftgut für die laufende Verwaltung nicht mehr benötigt wird.

- 6.5 Über die Kassation ist ein Protokoll

aufzunehmen. Dieses ist von den an der Kassation Beteiligten zu unterschreiben und ins Pfarrarchiv zu übernehmen. Eine Zweitausfertigung erhält das Konsistorialarchiv.

- 6.6 Das zu kassierende Schriftgut ist (mit einem Reißwolf) zu zerkleinern, oder zu verbrennen.

#### 7. Grundsätze für die Aufbewahrung pfarrlicher Dokumente

- a) Dauernd aufzubewahren sind:  
Alle Dokumente aus der Pastoral und Verwaltungsführung, die auf irgendeine Weise für Gegenwart und Zukunft - sowohl in materieller als auch in ideeller Hinsicht - relevant sind; dazu zählen:
  - Schriftgut für pastorale Zwecke (Matriken, Amtsbücher, Pfarrchronik, kirchl. Statistik, Personalakten, pfarrliche Gremien etc.)
  - Schriftgut der Vermögensverwaltung (Baumaßnahmen, Jahresrechnungen, Kircheninventar, Kunstgegenstände, Glocken, Orgel, Besitz- und Rechtstitel)
  - Sonstiges (Pfarrgründung, Sprengelveränderungen, Patronatsangelegenheiten, kirchliche Vereine, Pfarrnachrichten, Bilddokumente, etc.)
- b) Nicht dauernd aufzubewahren sind (wobei keine Kassationspflicht besteht):
  - Aussendungen kirchlicher oder staatlicher Einrichtungen nach Entfall der inhaltlichen Aktualität (Grund: Aufbewahrungspflicht liegt bei den genannten Einrichtungen als Hauptüberlieferungsträger), ausgenommen kirchliche Amtsblätter.
  - Pfarrliches Schriftgut, sofern es nicht allgemeinen historischen Quellenwert besitzt, nach Ablauf der dafür vorgesehenen gesetzlichen oder kirchlichen Aufbewahrungsfristen (z. B. Kontoauszüge, Haftungsfälle, etc.)

WIEN, am 1. April 1999

Dr. Alfred SAMMER  
Kanzler

#### **D. PERSONALNACHRICHTEN**

**MilDekan HR Dr. SAMMER Alfred**, Ordinariatskanzler wurde mit Beschluss vom 11. August 1998 durch den Herrn Landeshauptmann von NÖ, Dr. PRÖLL Erwin, das „**Große Ehrenzeichen für Verdienste um das Land NIEDERÖSTERREICH**“ verliehen.

**MilDekan SCHINTELBACHER Alfred**, MilPfarrer beim MilKdo SALZBURG, trat mit 31. August 1998 in den dauernden Ruhestand.

**MilOKurat Mag. HATZMANN Gerhard** wurde mit Wirksamkeit vom 1. September 1998 durch den Bundesminister für Landesverteidigung zum **Militärsuperior** ernannt.

**MilDekan HR Dr. SAMMER Alfred** wurde vom Militärbischof am 15. September 1998 als **Vertreter** der Militärdiözese in der „**Medienkommission**“ der Österreichischen Bischofskonferenz nominiert.

**MilKurat Mag. PYTLIK Alexander** wurde mit Wirksamkeit vom 22. September 1998 auf Dauer seines Auslandseinsatzes zum **Cappellanus Militum** für die Militärpfarre beim AUSCON/UNFICYP durch den Militärbischof ernannt.

**MilKurat Mag. KAHR Peter Paul** wurde mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1998 zum **Militärsuperior** ernannt und mit 1. Dezember 1998 durch den Militärbischof zum **Cappellanus Militum** für die Militärpfarre beim MilKdo SALZBURG bestellt.

**MilOKurat Msgr. Dr. FREISTETTER Werner** wurde von Papst JOHANNES PAUL II, mit Wirksamkeit vom 12. November 1998, zum **Konsultor des Päpstlichen Kulturrates** ernannt.

**General PROPST Gerald**, Sektionsleiter im BMLV, wurde von Papst JOHANNES PAUL II, am 16. November 1998 das **Komturkreuz des Silvesterordens mit Stern** verliehen.

**MilDekan HR Dr. SAMMER Alfred**, Ordinariatskanzler, wurde von Papst JOHANNES PAUL II, mit Wirksamkeit vom 21. November 1998 zum **Monsignore** ernannt.

**MilOKurat Mag. PAPST Peter** wurde mit 1. Dezember 1998 bis 30. November 1999 zum **Pfarrmoderator** bei der Militärpfarre 4 beim MilKdo NÖ (MAUTERN) durch den Militärbischof

bestellt.

**MilSuperior GR PACHER Walter**, Pfarrer in TOBAJ, wurde mit Wirksamkeit vom 9. Dezember 1998 durch den Bundesminister für Landesverteidigung zum **Militärdekan** ernannt.

**MilGenVik Prälat SCHÜTZ Rudolf** wurde mit Wirksamkeit vom 11. Dezember 1998 das **Große Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik ÖSTERREICH** durch den Bundespräsidenten verliehen.

**MilDekan GR Mag. HAUSER Franz**, Militärpfarrer beim MilKdo NÖ,

**MilDekan MMag Dr. LONGIN Emmanuel Remo**, Militärpfarrer beim MilKdo KÄRNTEN wurden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1999 durch den Militärbischof zu **Bischöflichen Konsistorialräten** der Militärdiözese ÖSTERREICHS ernannt.

**MilDekan Msgr. WALDHÖR Konrad**, MilPfarrer beim MilKdo OÖ, wurde durch den Landeshauptmann von OÖ, Dr. PÜHRINGER Josef, das **Goldene Verdienstzeichen des Landes OBERÖSTERREICH** verliehen und trat mit 31. Jänner 1999 in den dauernden Ruhestand.

**MilOKurat Mag. KERN Wilhelm** wurde mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1999 durch den Militärbischof zum **Cappellanus Militum** bei der Militärpfarre beim MilKdo OÖ bestellt.

Nach **Absolvierung des 9. Einführungskurses** in den Militärseelsorgedienst wurden folgende Geistliche mit Wirksamkeit vom 1. März 1999 durch den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung zu **Militärkaplänen** ernannt:

**Kooperator Mag. BÖTTINGER Paul**, Diözese LINZ

**Kaplan Mag. BURGSTALLER Herbert**, Diözese GURK

**Pfarrer DIEBL Christian**, Erzdiözese WIEN

**Kaplan Mag. GALEHR Hubert**, Diözese FELDKIRCH

**Provisor Mag. GATTERER Kurt**, Diözese GURK

**Kooperator Mag. MAX Michael**, Erzdiözese SALZBURG

**DiözJS Mag. SCHWARZENBERGER Thomas**, Erzdiözese SALZBURG

## 1. Berichtigung:

Im letzten Diözesanblatt Jahrgang 1998, 1. Folge, wurde im Inhaltsverzeichnis, Pkt. 2 „Statuten für den Pastoralrat der Militärdiözese Österreichs“ angeführt. Richtigerweise lautet dieser Punkt „Statut der Arbeitsgemeinschaft katholischer Soldaten im Bundesheer“- Neufassung.

**2. Ankündigungen:**

**23. April 1999, 1000 Uhr,** Meßfeier zum Weltfriedenstag und Einsegnung des Reliquienschreins in der St. Georgskathedrale, WR. NEUSTADT.

**29. April 1999, 1500 Uhr,** Segnung der kath. Bildungsstätte für Soldaten, Jakob KERN-Haus, in der Militärpfarre beim MILKdo WIEN, 1130 WIEN, Fasangartengasse 103.

**18. Mai 1999, 1030 Uhr,** Meßfeier zum Weltfriedenstag vor der Karlskirche in WIEN

**27. Mai bis 31. Mai 1999,** Soldatenwallfahrt nach LOURDES

### 3. FIRMSTATISTIK 1998

<b>Datum</b>	<b>Ort</b>	<b>Firmspender</b>	<b>Anzahl</b>
20. Jänner 98	MilPfarrkirche St. Nepomuk	MilBischof Mag. Christian WERNER	11
20. März 98	TRAUN, Oedt-St. Josef	MilBischof Mag. Christian WERNER	15
8. Mai 98	ALLENTSTEIG, TÜPI-Kirche	MilBischof Mag. Christian WERNER	10
29. Mai 98	KLAGENFURT / Lendorf	Bischof Dr. Egon KAPPELLARI	65
29. Mai 98	WALS / Schwarzenberg-Kaserne	MilBischof Mag. Christian WERNER	16
5. Juni 98	WR. NEUSTADT / St. Georg	MilBischof Mag. Christian WERNER	36
23. Juni 98	SCHRUNS / Gaues	MilBischof Mag. Christian WERNER	5
21. Juli 98	LIZUM /TÜPI	Msgr. Josef HASELWANNER	1
21. Juli 98	AUSCON / UNFICYP	MilSuperior Mag. Leszek RYZKA	2
11. September 98	FAMAGUSTA / CYPERN	MilSuperior Mag. Leszek RYZKA	3
6. November 98	WR. NEUSTADT / St. Georg	MilGenVik Prälat Rudolf SCHÜTZ	34
13. November 98	GRAZ / Hl. Geist	MilGenVik Prälat Rudolf SCHÜTZ	23
20. November 98	ST. PÖLTEN / Dom	MilGenVik Prälat Rudolf SCHÜTZ	19
27. November 98	ST. JOHANN / Pongau	GenVik Prälat Dr. Johann PAARHAMMER	11
28. November 98	KLAGENFURT / Lendorf	MilDekan Mag. Dr. Emmanuel LONGIN	1
4. Dezember 98	KLAGENFURT / Lendorf	MilGenVik Prälat Rudolf SCHÜTZ	30
<b>GESAMT</b>			<b>225</b>

### 4. FIRMUNGSTERMINE 1999

<b>Datum</b>	<b>Ort</b>	<b>Firmspender</b>
20. Mai 99	WR. NEUSTADT / St. Georg	MilBischof Mag. Christian WERNER
21. Mai 99	GROSSMITTEL	MilGenVik Prälat Rudolf SCHÜTZ
21. Mai 99	KLAGENFURT / Lendorf	MilBischof Mag. Christian WERNER
21. Mai 99	WALS / Schwarzenberg-Kaserne	Generalvikar Dr. Hans PAARHAMMER
11. Juni 99	GRAZ, MilPfarre Stmk	MilGenVik Prälat Rudolf SCHÜTZ
5. November 99	WR. NEUSTADT / St. Georg	MilBischof Mag. Christian WERNER
12. November 99	GRAZ	MilBischof Mag. Christian WERNER
19. November 99	LANGENLEBARN	MilBischof Mag. Christian WERNER
26. November 99	GLASENBACH	MilGenVik Prälat Rudolf SCHÜTZ
3. Dezember 99	KLAGENFURT / Lendorf	MilGenVik Prälat Rudolf SCHÜTZ

